

**Verfahren gem. § 18 b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Werk Köln Bbf,
Verwaltungsgebäude, Erstellung eines Notausstiegs im Umkleideraum“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das von der DB Fernverkehr AG beantragte Vorhaben bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken. Unter boden- und grundwasserschutzrechtlichen Gesichtspunkten bitte ich jedoch bei der Genehmigung des Vorhabens Folgendes zu berücksichtigen:

Das Verwaltungsgebäude auf dem Grundstück Gemarkung Köln, Flur 37, Flurstück Nr. 411, liegt im Bereich der beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, erfassten Altlastverdachtsfläche (mit Auffüllungen) Nr. 104105. Sollten zur Umsetzung des Vorhabens Bodeneingriffe notwendig werden, sind spezifische Bodenuntersuchungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) bzw. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) erforderlich. Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Boden- und Grundwasserschutz, einen Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen durchführt und die Risiken in einem Gutachten beurteilt.

Ansprechpartner im Umwelt- und Verbraucherschutzamt sind Herr Schüller, Telefon 0221/221-24611, und Herr Langen, Telefon 0221/221-34177.

Diese Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden abschließenden Entscheidung des insoweit zuständigen Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln, der nach Anhörung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Innenstadt frühestens in seiner Sitzung am 18.03.2010 über das Vorhaben beraten kann.

Die übersandten Unterlagen sind vollständig wieder beigefügt.